

dessen gesetzgeberische Thätigkeit wissen (s. N. A. XXIII, S. 505 ff.) nicht anzunehmen.

II, 1, 6—9. II, 5, 19. — Diese unter einander im Zusammenhange stehenden Gesetze beschäftigen sich mit den Rechten des gothischen Königthums und seiner Sicherung, sowie der des Gothenstaates überhaupt.

II, 1, 8 rührt von Chindasvind her und ist von Ervig verändert; II, 1, 6 und 9 sind von Reccessvind, während II, 1, 7 und II, 5, 19 Novellen Egicas sind. Alle diese Gesetze stehen mit den Zeitereignissen und z. Th. mit der Gesetzgebung der Concilien im engsten Zusammenhange.

II, 1, 6 [R. II, 1, 5] trägt die Ueberschrift: 'De principum cupiditate damnata eorumque initiis ordinandis et qualiter conficiende sunt scripture in nomine principum facte'. Die Ueberschrift erschöpft den Inhalt nicht. Zunächst freilich eifert der Gesetzgeber gegen die Habsucht der Fürsten und erklärt alle Erpressungen, auch wenn sie sich in den Schein freiwilliger Gewährungen hüllen, für ungültig. Erwerbungen der Könige von ihren Unterthanen sollen aber — und das ist offenbar die Hauptsache — Gültigkeit haben, wenn gewisse Normen bei der Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Königs oder bei der Verlautbarung solcher Rechtsgeschäfte vor Zeugen beobachtet werden.

Nachdem so festgestellt ist, wie der König erwerben kann, wird von dem Erworbenen gehandelt, die Frage erörtert, was von dem Erworbenen den Privaterben, was dem Nachfolger am Reich zufallen solle. Man hat dieses Gesetz wohl so aufgefasst, als ob hier zuerst eine rechtliche Scheidung des Privatguts des Königs von dem Königsgute oder Krongute vorgenommen sei. Eine solche Trennung muss aber nothwendig schon früher bestanden haben. Dass der alte Königsschatz, die Staatsdomänen, die Königspaläste, die 'servi fiscales' dem Reichsnachfolger und nicht den Privaterben des Königs zufielen, versteht sich von selbst; die Frage war nur, wie weit das von dem einzelnen Könige zugebrachte und erworbene dem Privatgut angehören und also auf die Privaterben übergehen, und wie weit es mit dem Krongut dem Nachfolger auf dem Königthrone zufallen sollte. Es wurde bestimmt, dass alles, was der König als solcher ('pro regni apice') seit seiner Thronbesteigung erwerbe, nicht den Privaterben zufallen, sondern auf den Nachfolger übergehen sollte, freilich mit der bedeutsamen Einschränkung: soweit der König dieses